

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz, B.A.  
Hochschule: Berufsakademie Heimerer GmbH  
Standort: Quierschied  
Datum: 21.09.2021  
Akkreditierungsfrist:

### 1. Entscheidung

Die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs wird versagt.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung (109. Sitzung des Akkreditierungsrats am 23. Juni 2021)**

Gestützt auf die gutachterlichen Bewertungen und Entscheidungsvorschläge im Akkreditierungsbericht und auf eigene Überprüfungen stellt der Akkreditierungsrat nach intensiven Beratungen gravierende Mängel hinsichtlich der personellen Ressourcen für den vorliegenden Bachelorausbildungsgang fest.

Im Akkreditierungsbericht hält das Gutachtergremium fest, dass das Lehrpersonal quantitativ keine Gewähr für die adäquate Umsetzung des Curriculums bietet. Dazu wird ausgeführt: „Es übernimmt lediglich eine promovierte Person die gesamte hauptamtliche Lehre mit einer Lehrverpflichtung von 36 SWS / Jahr bzw. 18 SWS pro Semester. Sollte diese Person ausfallen, wäre die gesamte hauptamtliche Lehre gefährdet“ (Akkreditierungsbericht, S. 21). Zur fachlichen Qualifikation der hauptamtlich lehrenden Person wird im Akkreditierungsbericht ausgeführt: „Ferner fällt die enorme fachwissenschaftliche Breite bei der Lehrverpflichtung dieser hauptamtlich Lehrenden auf: von Philosophie bis Casemanagement bzw. von Ethik bis Validation: Es entstehen Zweifel, ob ein solches

fachliches Spektrum von einer Person geleistet werden kann und ob dies auf Dauer zu leisten ist.“ (Ebd.) Zusätzlich zur Lehrverpflichtung obliegt dieser Person die fachwissenschaftliche Koordination der am Ausbildungsgang beteiligten rund 15 nebenberuflichen Lehrenden (Ebd.).

Weiter äußert das Gutachtergremium Zweifel an der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation der nebenberuflich Lehrenden. Hierzu wird ausgeführt: „Die nebenberuflich Lehrenden verfügen überwiegend über akademische Abschlüsse unterschiedlichen Grades, teilweise aber auch über rein berufliche (therapeutische) Abschlüsse bzw. angeschlossene berufliche Weiterbildungen, so dass Zweifel an deren akademischer Qualifikation erhoben werden könnten, da hier Lehrende mit Abschlüssen unterhalb des angestrebten Abschlusses der Berufsakademie lehren sollen. Auch lehren die Lehrbeauftragten mit geringen SWS-Umfängen, sodass durch die „Zersplitterung“ ein hoher Koordinierungsaufwand entstehen kann“ (Ebd., S. 21f.).

Das Gutachtergremium bewertet aufgrund dessen § 12 Abs. 2 StAkkrV als „nicht erfüllt“ und schlägt die nachfolgende Auflage vor: „Die Ausstattung mit ausreichendem fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal ist sicherzustellen.“

Der Akkreditierungsrat schließt sich der gutachterlichen Kritik vollumfänglich an, nicht jedoch dem daraus abgeleiteten Entscheidungsvorschlag.

§ 12 Abs. 2 StAkkrV sieht vor, dass das „Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird“ und dass die „Verbindung von Forschung und Lehre [...] entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet“ wird. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Konzeptakkreditierung handelt, wäre ein sukzessiver Aufbau des Personals legitim, ein annähernd schlüssiges Konzept dafür liegt jedoch nicht vor. Nach gegenwärtigem Stand würde der Bachelorausbildungsgang an der Berufsakademie von einer einzigen Person getragen. Dies ist nicht nur quantitativ völlig unzureichend; dass diese eine Person nicht dazu befähigt sein kann, sämtliche in der Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 08\_2020-12-19\_bah\_lvm\_hauptamtl\_demenz) ihr zugeordneten Lehrgebiete („Philosophie, Ethik, Einführung Pädagogik, Forschungsmethoden, Selbst- und Zeitmanagement, Kommunikations-, Moderations- und Präsentationskompetenz, Wahrnehmung und Beobachtung, Angst/Scham/ Aggression, Validation (nach Feil)/ Interkulturelle Kompetenz, Spirituelle/kulturelle/ethische Aspekte, fachspezifisches Praktikum/integriertes Praxisprojekt, Casemanagement, Rooming-in, Bachelorthesis und Colloquium“) qualifiziert abzudecken, liegt auf der Hand. Zudem erfüllt diese Person zwar die „Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen“ i.S. v. § 21 Abs. 1 StAkkrV, zur Professorin ernannt ist diese Person indes noch nicht.

Weiterhin wird mit dem geplanten Einsatz die in § 21 StAkkrV für Berufsakademien festgelegte Quote an hauptberuflichem Lehrpersonal offenbar zwar rein rechnerisch erreicht. Dass damit allerdings eine mit dieser Regelung angestrebte „personelle[] Qualitätssicherung des Lehrbetriebs“ (Begründung zu § 21 StAkkrV) gewährleistet ist, erscheint aus den genannten Gründen ausgeschlossen. Auch die gutachterliche Kritik am nebenberuflichen Lehrpersonal wiegt schwer.

Nach § 21 Abs. 2 StAkkrV müssen nebenberufliche Lehrkräfte, die im Rahmen von Bachelor-Angeboten an Berufsakademien theoriebasierte ECTS-Lehrveranstaltungen anbieten, die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.

Ausnahmsweise können theoriebasierte ECTS-Lehrveranstaltungen auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen. Die Berufsakademie hat nicht nachgewiesen, dass die im vorliegenden Ausbildungsgangskonzept nebenberuflich Lehrenden über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Im Anschluss an die gutachterliche Prüfung legte die Berufsakademie in einer Stellungnahme dar, dass sechs Personen als zusätzliche nebenberuflich Lehrende im Programm gewonnen werden konnten. Dies stellt keine geeignete Maßnahme dar, um die identifizierten Mängel zu beheben. Durch die Einbindung von sechs zusätzlichen nebenberuflichen Lehrkräften in den Bachelorausbildungsgang wird erstens nicht der Mangel behoben, dass die hauptberufliche Lehre in ihrer gesamten fachlichen Breite durch nur eine Person geleistet werden soll. Der Koordinierungsaufwand für die hauptberuflich Lehrende dürfte sich durch die Einbindung zusätzlicher nebenberuflicher Lehrenden sogar noch weiter erhöhen. Zweitens bleibt auch die fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung der neu gewonnenen Lehrkräfte unklar. Die Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte vermag nicht die vom Gutachtergremium geäußerten Zweifel auszuräumen, dass die vorhandenen nebenberuflich Lehrenden sämtlich die Vorgaben gemäß § 21 Abs 2. StaAkkV erfüllen.

Der Akkreditierungsrat bewertet aufgrund dessen § 12 Abs. 2 StAkkV nicht nur als nicht erfüllt, sondern sieht auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen einer Berufsakademie nicht, dass die geplante zeitnahe Aufnahme des Ausbildungsbetriebs mit den vorhandenen personellen Ressourcen überhaupt möglich ist. Dass die besonderen Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien nach § 21 StAkkV im Personalbereich angemessen umgesetzt werden, muss aus Sicht des Akkreditierungsrats, und in diesem Punkt weicht er von der gutachterlichen Bewertung ab, ebenfalls ernsthaft in Frage gestellt werden. Eine Akkreditierung des Bachelorausbildungsgangs unter Auflagen kommt deshalb nicht in Betracht. Der Akkreditierungsrat lehnt den Antrag der Berufsakademie auf Akkreditierung des Bachelorausbildungsgangs „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ ab.

Durch das Gutachtergremium wurden weiterhin drei Auflagen vorgeschlagen, die sich auf andere Aspekte beziehen. Der Akkreditierungsrat verhält sich zu diesen Auflagen wie folgt.

*Auflage 1: „Um die Durchführung des dualen Studiengangs zu gewährleisten, muss die Hochschule abgeschlossene Kooperationsverträge vorlegen.“*

§ 12 Abs. 6 StAkkV sieht vor, dass Programme mit besonderem Profilspruch ein in sich geschlossenes Konzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Ein Ausbildungsgang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Dem Gutachtergremium wurden keine abgeschlossenen Kooperationsverträge vorgelegt, aus denen eine entsprechende Verzahnung hätte hervorgehen können. Im Anschluss an die gutachterliche Prüfung legte die Berufsakademie der Agentur abgeschlossene Kooperationsverträge vor. Die interne Kommission der Agentur empfahl daraufhin, dem Auflagenvorschlag nicht zu folgen. Der Akkreditierungsrat nimmt die vorgelegten Kooperationsverträge zur Kenntnis und betrachtet dieses auf die Existenz von Kooperationsverträgen bezogene Monitum als behoben (vgl. aber weiter unten zum Inhalt der Verträge).

*Auflage 2: „Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wie auch der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.“*

§ 13 Abs. 1 StAkkrV sieht vor, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Das Gutachtergremium bezeichnet die diesbezüglichen Bemühungen der Berufsakademie als „prinzipiell einen guten Ansatz“ die „jedoch auch kaum darüber hinaus“ gehen (Akkreditierungsbericht, S. 30). Es führt aus: „Wie Kontakte zu fachlich einschlägigen Verbänden und Organisationen etc. gepflegt und entsprechend in die Lehre einfließen sollen, oder die Zusammenarbeit mit fachbezogenen Referenzsystemen wie Berufsverbänden und Fachgesellschaften sich niederschlagen sollen, ist durch die Studiengangsleitung als informell benannt und strukturell wenig beleuchtet worden. Gleiches gilt für aktuelle Forschungsergebnisse auf nationaler und internationaler Ebene“ (Akkreditierungsbericht, S. 30). Durch das Gutachtergremium wird die Aussprache einer entsprechenden Auflage vorgeschlagen. Diese Bewertung und dieser Beschlussvorschlag sind nach Auffassung des Akkreditierungsrates nachvollziehbar.

Im Nachgang zur gutachterlichen Prüfung legte die Berufsakademie eine Stellungnahme vor, in dem ein Konzept zur Gewährleistung der Aktualität und der Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in der Lehre formuliert wird. Die Akkreditierungskommission der Agentur empfahl daraufhin, dem Auflagenvorschlag nicht zu folgen.

Der Akkreditierungsrat hält es allerdings angesichts der festgestellten erheblichen Mängel hinsichtlich der personellen Ressourcen (s.o.) für ausgeschlossen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen für das gesamte Curriculum gewährleistet werden kann.

*Auflage 3: „Im Evaluationskonzept ist die Kompetenzbeurteilung gemäß HQR einzubeziehen.“*

Der Akkreditierungsrat kann in der durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage und auch im durch das Gutachtergremium formulierten Begründungstext keinen Bezug auf die Kriterien des § 14 StAkkrV erkennen. Der Vorschlag wird daher nicht weiterverfolgt.

In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat zudem folgende potenziell aufgabenrelevante Mängel fest:

§ 6 Abs. 4 StAkkrV sieht vor, dass mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement vergeben werden soll. Auf Seite 8 des Akkreditierungsberichtes stellt die Agentur fest, dass die vorgelegte Fassung des Diploma Supplements der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Davon abweichend stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass das deutschsprachige Belegexemplar des Diploma Supplements nicht der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.

§ 12 Abs. 5 StAkkrV sieht vor, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gegeben ist. Dies umfasst insbesondere auch einen angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist die Studierbarkeit im vorliegenden Ausbildungsgangskonzept nicht sichergestellt, da in den Kooperationsverträgen zwischen Berufsakademie und externem Lernort keine

Regelungen enthalten sind, die einen angemessenen Arbeitsaufwand der Studierenden sicherstellen. So ist in den Kooperationsverträgen zwar ein Mindest-, jedoch kein Höchstumfang der wöchentlichen Arbeitszeit im Praxisbetrieb vorgesehen. Ferner ist keine Freistellung der Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Selbststudium vorgesehen. Dies ist auch als Mangel der organisatorischen Verzahnung im Sinne des § 12 Abs. 6 StAkkV aufzufassen.

§ 12 Abs. 6 StAkkV sieht vor, dass Programme mit besonderem Profilsanspruch ein in sich geschlossenes Konzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Ein Ausbildungsgang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Der Akkreditierungsrat hat die vorgelegten Kooperationsverträge und weiteren Unterlagen dahingehend überprüft, ob in ihnen eine angemessene inhaltliche und organisatorische Verzahnung erkennbar wird. Von einer solchen kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn akademische Lehre und praktische Anteile nicht isoliert voneinander konzipiert sind, sondern in der Gesamtbetrachtung des Programms eine klare curriculare Verknüpfung zwischen den Lernorten erkennbar wird, die den Kompetenzerwerb auf beide Lernorte verteilt.

Im vorliegenden Ausbildungsgangskonzept ist eine solche Verzahnung nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht dokumentiert. Die Unterlagen, insbesondere die Kooperationsverträge und das „Praxisbegleitkonzept zur Lernortkooperation“, dokumentieren zwar eine organisatorische Verzahnung zwischen den Lernorten. Dass darüber hinaus eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfindet, ist aus den Antragsunterlagen jedoch nur bedingt ersichtlich. Die Anlage 06 „Ausbildungsrahmenplan“, die Anlage 17 „Konzept Theorie und Praxis“ sowie die Anlage „Praxisbegleitkonzept zur Lernortkooperation“ deuten zwar an, dass auch über das curricular verankerte Praktikum hinaus im Rahmen des Bachelorausbildungsgangs Kompetenzen am Lernort Betrieb vermittelt werden; dies kann allerdings nicht anhand der Modulbeschreibungen verifiziert werden. Zur Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Anforderungen an die Akkreditierung dualer Studien-/Ausbildungsgänge wird auf die FAQ 16.1, 16.2 (<https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>) hingewiesen.

Zudem weist der Akkreditierungsrat auf folgendes hin:

In der Außendarstellung der Berufsakademie wird die volle Ausbildungsgangsbezeichnung „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ häufig auf „Demenz“ verkürzt. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist es wünschenswert, konsequent die korrekte Bezeichnung zu verwenden.

Durch das Gutachtergremium wurde die Empfehlung ausgesprochen, das Äquivalenzfeststellungsverfahren für die Anrechnung des Moduls 1 um eine Kompetenzmatrix zu ergänzen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Anrechnungsverfahrens zu verbessern. Auch unter Berücksichtigung der durch die Berufsakademie eingereichten Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Akkreditierungsrat die Erstellung einer solchen Darstellung - analog zur internen Kommission der Agentur – als prinzipiell sinnvoll erachtet.

### **Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Berufsakademie (110. Sitzung des Akkreditierungsrats am 21. September 2021)**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### *Negativentscheidung (Personalkonzept)*

Die Berufsakademie macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass „ein Konzept für den sukzessiven Aufbau des hauptamtlichen Personals“ vorliege, dieses aber deshalb nicht eingereicht wurde, weil es aus Sicht der Berufsakademie „nicht gefordert war.“ Zu diesem „Personalkonzept“ führt die Berufsakademie in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf die beigefügten Personalbögen lediglich an, dass dementsprechend zwei weitere hauptamtliche Lehrkräfte vorgesehen und dass „die Modalitäten der Arbeitsverträge [...] mit beiden bereits besprochen“ seien.

Da bereits das Gutachtergremium unmissverständlich festgestellt hatte, dass das im Begutachtungsverfahren vorgelegte Personalkonzept entgegen den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 StAkkV weder quantitativ noch qualitativ eine „Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums biete[t]“, zeigt sich der Akkreditierungsrat von dieser Aussage verwundert. Der Akkreditierungsrat vermag allerdings auch in den jetzt nachgereichten Unterlagen keine tragfähige Personalplanung erkennen:

- Die Berufsakademie führt pauschal an, dass im Rahmen eines sukzessiven Aufbaus von hauptamtlichem Lehrpersonal zwei weitere hauptamtliche Lehrkräfte in die Durchführung des Ausbildungsprogramms einbezogen werden sollen, von denen eine offensichtlich in der bisherigen Personalplanung als Lehrbeauftragte vorgesehen war (vgl. "Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte" Stand 09.12.2020 (Anhang 08 zum Selbstevaluationsbericht)). In welchem Zeitrahmen dieser sukzessive Aufbau erfolgen soll und wie in der Zwischenzeit bestehende Engpässe überbrückt werden sollen, bleibt unklar.
- Es bleibt ebenfalls unklar, wie genau die neuen hauptamtlichen Lehrenden in das Programm einbezogen werden sollen. In den Personalbögen wird lediglich das von den Personen zu erbringende Lehrdeputat in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben; die als Anlage 09 zum Selbstevaluationsbericht eingereichte „Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende“ (Stand 09.12.2020), mit konkreten Angaben zu den von den einzelnen Personen verantworteten Modulen, wurde nicht aktualisiert.
- Die Gutachter hatten weiterhin die von der Studiengangsleiterin zu „erbringende enorme fachwissenschaftliche Breite“ als unrealistisch kritisiert. Schaut man auf die in den Personalbögen gelisteten Lehrgebiete, scheint sich daran nichts geändert zu haben. Diese Vermutung drängt sich auch deshalb auf, weil das Lehrdeputat der Studiengangsleiterin von 36 auf 31,7 SWS pro Jahr nur unwesentlich reduziert wurde, während die beiden neuen hauptamtlichen Lehrenden lediglich 10,7 bzw. 14,7 SWS pro Jahr erbringen sollen.
- Die Gutachter hatten in diesem Zusammenhang weiterhin kritisch angemerkt, dass die Studiengangsleiterin zusätzlich zu ihren umfangreichen Lehrverpflichtungen auch die

fachwissenschaftliche Koordination aller am Ausbildungsgang beteiligten nebenberuflichen Lehrenden verantworten sollte. Ob die Betreuung mittlerweile auf mehrerer Schultern verteilt werden soll, bleibt unklar. Schaut man auf die mit der Stellungnahme ebenfalls eingereichten Personalbögen der nebenamtlich Lehrenden, scheint der Koordinationsaufwand aufgrund der nach wie vor kleinteiligen Lehraufträge von im Schnitt deutlich weniger als fünf SWS pro Jahr allerdings unverändert hoch.

- Bezüglich der Berufung der Studiengangsleiterin zur Professorin verweist die Berufsakademie in ihrer Stellungnahme lediglich darauf, dass ein entsprechender Antrag bei der Staatskanzlei Saarbrücken gestellt wurde, geht aber nicht weiter ins Detail. Auf die beiden neuen hauptamtlich Lehrenden geht die Berufsakademie in diesem Zusammenhang überhaupt nicht ein.
- Die Berufsakademie legt zwar, wie bereits angemerkt, auch Personalbögen der nebenamtlich Lehrenden vor, setzt sich aber mit der sowohl im Gutachten als auch im vorläufigen Beschluss kritisch diskutierten Qualifikation der nebenamtlich Lehrenden, insbesondere, ob diese entsprechend § 21 Abs. 2 StaAkkV die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen, nicht auseinander. Offensichtlich wurde der zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht in der „Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte“ (Stand 09.12.2020) angezeigte Pool an Lehrbeauftragten mittlerweile bis auf drei Personen komplett ausgetauscht. Da die Berufsakademie dies nicht weiter kommentiert und auch die Angaben zu den von den Lehrbeauftragten verantworteten Modulen nicht aktualisiert wurden, kann der Akkreditierungsrat dies lediglich zur Kenntnis nehmen.

Zusammenfassend stellt der Akkreditierungsrat Folgendes fest: Der Stellungnahme der Berufsakademie ist die Absicht zu entnehmen, für die Durchführung des zur Akkreditierung beantragten Bachelorausbildungsgangs „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ weitere Lehrende im Hauptamt zu berufen; ein im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 2, 21 Abs. 1 StAkkV auch nur ansatzweise tragfähiges und verbindliches Personalkonzept ist aus den o.g. Gründen jedoch nach wie vor nicht zu erkennen. Anlass, von seiner ursprünglichen Bewertung abzurücken, sieht der Akkreditierungsrat dementsprechend nicht und lehnt den Antrag der Berufsakademie Heimerer auf Akkreditierung des Bachelorausbildungsgangs „Lebensweltbegleitung für Menschen mit Demenz“ endgültig ab.

#### *Weitere auflagenrelevante Mängel*

##### *~ Diploma Supplement*

Zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats legt die Berufsakademie ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in der aktuell zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung vor.

##### *~ Kooperationsverträge / organisatorische Verzahnung*

Die Berufsakademie macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass die eingereichten Kooperationsverträge "lediglich als allgemeines Muster" dienten. Bei der Entsendung von Mitarbeitern

---

durch die jeweilige Einrichtung werde ein maximales Studienvolumen von 40 Stunden pro Woche sowie eine auf die Arbeitszeit angerechnete Freistellung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen vertraglich festgeschrieben. Da die Berufsakademie nicht den aktualisierten Mustervertrag vorgelegt, sieht der Akkreditierungsrat keine Veranlassung, in diesem Punkt von seiner bisherigen Bewertung abzurücken.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Berufsakademie entsprechend der vom Akkreditierungsrat als Hinweis aufgegriffenen gutachterlichen Empfehlung eine Kompetenzmatrix für das Äquivalenzfeststellungsverfahren im Rahmen der pauschalen Anrechnung des Moduls 1 vorgelegt hat. Diese Kompetenzmatrix sollte im Fall einer etwaigen erneuten Antragstellung der Gutachtergruppe zur Bewertung vorgelegt werden.